

Begründung der Änderung der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.02.2021

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr.2 der Zweiten ThürSARS-CoV-2-lfS-GrundVO muss die untere Gesundheitsbehörde bei Überschreiten von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gesteigerte umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Risikowertes von 100 Neuinfektionen zuzüglich eines Zeitraumes von weiteren sieben Tagen treffen. Die Maßnahmen der Allgemeinverfügung vom 20. Februar 2021 sind solche gesteigerten umfassend angelegten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen.

Seit dem 26. Januar 2021 bewegt sich die 7-Tage-Inzidenz im Unstrut-Hainich-Kreis erstmalig seit Anfang Dezember 2020 unter 200 und befindet sich seit dem 23. Februar auf einem Plateau von ca. 150 bis ca. 170.

Damit stellt sich die infektiologische Lage im Verhältnis zur Lage im Januar zwar deutlich beruhigt, aber noch immer von hoher Instabilität/Unsicherheit geprägt dar. Risikoerhöhend wirkt der Eintrag neuer Virusmutationen nach Thüringen und auch in den Unstrut-Hainich-Kreis.

Besondere Maßnahmen in den Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld

Mit der hiesigen Änderungsverfügung werden die Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Eindämmung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 20.02.2021 um besondere regionale Maßnahmen in den Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld erweitert.

Dies ist erforderlich, weil sich im Laufe des Februars, beginnend in der Gemeinde Rodeberg und im Schwerpunkt in der Ortschaft Struth, ein besonders aktives lokales Infektionsgeschehen im Sinne eines Hotspots entwickelt hat, das sich im Verhältnis zur Lage im gesamten Landkreis durch deutlich erhöhte Infiziertenzahlen pro Einwohner auszeichnet und sich zunehmend auch auf die Gemeinde Südeichsfeld erstreckt.

Im Laufe der Woche vom 22. Februar stieg die Zahl infizierter Einwohner der Gemeinde Rodeberg von 28 auf 35 an. Die Infiziertenquote, d.h. das Verhältnis von mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Bürgern zur Gesamtzahl der Bürger der Gemeinde Rodeberg, betrug zum 26. Februar 1,76 % und lag damit gravierend über der Infiziertenquote des Landkreises, die am 26. Februar aufgerundet 0,3 % betrug. Das Infektionsgeschehen dieser in Einwohnerzahl und Fläche relativ kleinen Gemeinde konzentriert sich überwiegend auf die Ortschaft Struth, sodass von einem regionalen Hotspot gesprochen werden muss.

Risikoerhöhend kommt hinzu, dass bei nahezu der Hälfte der in der Gemeinde Rodeberg infizierten Personen die mit höherem Ansteckungsrisiko und höherem Risiko für schwerere Krankheitsfolgen verbundene sogenannte britische Virusvariante B 1.1.7. labordiagnostisch festgestellt wurde.

Im Laufe der Woche vom 15. Februar stieg die Zahl der infizierten Personen in der benachbarten Gemeinde Südeichsfeld schnell auf 40 an und erhöhte sich bis zum 26. Februar auf 56. Damit betrug die Infiziertenquote in der Gemeinde Südeichsfeld am 26. Februar 0,84 %

und lag damit zwar deutlich unter dem Niveau der Gemeinde Rodeberg aber immer noch nahezu dreimal so hoch wie im Landkreis-Durchschnitt. Grundsätzlich sind alle Ortschaften dieser Gemeinde vom Infektionsgeschehen betroffen, die Ortschaft Faulungen stellt mit derzeit 16 infizierten Personen aber einen Schwerpunkt des Geschehens dar.

Kontaktbeschränkungen

Eine zeitlich befristete, deutliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der sogenannten ersten Welle der Pandemie geeignet, die bei steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer weiteren Verbreitung der Viruserkrankung und damit einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegen zu wirken.

Die über die Regelung des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 6 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmassnahmenverordnung hinaus gehende Begrenzung der Personenzahl bei Bestattungen und standesamtlichen Eheschließungen auf 10 (statt für das übrige Kreisgebiet durch Allgemeinverfügung vom 20. Februar angeordnete 15) ist eine solche weitergehende Kontaktbeschränkung. Da sie zeitlich vorübergehend ist und die in Rede stehenden Veranstaltungen an sich möglich bleiben, ist sie auch verhältnismäßig.

Spiel- und Bolzplätze

Spiel- und Bolzplätze sind öffentliche Orte, an denen typischerweise mehrere Kinder – oft in Begleitung der Eltern – zusammentreffen. In Anbetracht des dynamischen Infektionsgeschehens in den Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld erscheint es sachgerecht, die Schließung solcher Anlagen anzuordnen.

Ausgangsbeschränkung

Für die Gebiete der überdurchschnittlich stark vom Infektionsgeschehen betroffenen Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld werden vorübergehend den Ausgang beschränkende Regelungen getroffen, die den Regeln einer früheren Fassung der Dritten SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung entsprechen, die auf der Grundlage einer im Freistaat Thüringen seinerzeit herrschenden durchschnittlichen 7-Tage-Inzidenz in Höhe von ca. 200 basierte.

Es handelt sich dabei um keine starre Ausgangssperre. Vielmehr wird für die Zeit von 22 bis 5 Uhr des Folgetages angeordnet, dass es in den Gebieten der Gemeinden Rodeberg und Südeichsfeld nur gestattet ist, sich im öffentlichen Raum aufzuhalten und zu bewegen, wenn ein triftiger Grund gegeben ist.

Eine solche Regelung ist - wie die anderen hier getroffenen besonderen Maßnahmen - auch geeignet, Kontakte zwischen Menschen zu minimieren und einer Ausbreitung der Viruserkrankung entgegen zu wirken. Infolge des beschriebenen regionalen Infektionsgeschehens ist diese Maßnahme auch erforderlich. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit gilt diese nächtliche Ausgangsbeschränkung aber nicht absolut. Mehrere Fallgestaltungen eines triftigen Grundes werden benannt, die den nächtlichen Ausgang ermöglichen.

Im Übrigen wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 20.02.2021 verwiesen.